

Der Erste Bürgermeister eröffnet am Donnerstag, 23.04.2026 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die Sitzung des Marktgemeinderates.

Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates, Herrn [...] von der Mindelheimer Zeitung sowie die Zuhörer.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass keine Bekanntgaben erfolgen können, da die letzte nichtöffentliche Sitzung ausschließlich Beschlüsse beinhaltet, bei denen die Interessen Einzelner schutzwürdig sind.

Aktuelle Entwicklungen

➤ Tierheim Beckstetten

Der Erste Bürgermeister bezieht sich auf den Artikel in der Mindelheimer Zeitung vom 15.04.2026 „Explodierende Kosten bedrohen Arbeitsplätze und Tiere“, welcher die Finanznot im Tierheim Beckstetten beschreibt.

Er informiert, dass der Markt Türkheim aktuell einen Euro pro Einwohner an den Tierschutzverein Kaufbeuren und Umgebung e.V. bezahlt und stellt fest, dass nicht alle Gemeinden das Tierheim derart unterstützen.

Ob das Tierheim eventuell mit einer höheren Pauschale pro Einwohner seitens des Marktes Türkheim noch besser unterstützt werden kann, sollte bis zu einer Entscheidung in einer Sitzung im Mai überlegt werden.

Anhand einer an die Leinwand projizierten Aufstellung informiert er über die Fundtiere pro Gemeinden und pro Aufnahmeart aus der Statistik 2025:

Aufstellung Fundtiere nach Gemeinden					Aufstellung Tiere nach Aufnahmeart		
Gemeinde	wilde katzen kast- riert	Fund- tiere 2025	Fund- tiere 2024	Fund- tiere 2023	Tierart	Aufnahmeart	Anzahl Tiere
Amberg			4	3	Hund	Fundtier / Herrenlos	13
Apfeltrach		4	8	1	Katze	Fundtier / Herrenlos	253
Bad Wörishofen	11	28	30	22	Kleintier	Fundtier / Herrenlos	12
Baisweil	13	11	12	3	Reptil	Fundtier / Herrenlos	2
Breitenbrunn	1	9	20	5	Vogel	Fundtier / Herrenlos	8
Buchloe	8	30	22	18			
Dirlewang	18	8	8	2			
Eggenthal	26	17	0	0			
Eppishausen		3	2	3			
Ettringen	14	7	12	6	Hund	Geboren im Tierheim	4
Friesenried	9	5	1	2	Katze	Geboren im Tierheim	39
Germaringen	3	11	9	11	Kleintier	Geboren im Tierheim	12
Irsee	3	1	3	3			
Jengen	5	13	19	10	Hund	Beschlagnahme / Wegnahme	23
Kaltental	17	2	7	8	Katze	Beschlagnahme / Wegnahme	12
Kammloch	8		3	0	Kleintier	Beschlagnahme / Wegnahme	10
Kaufbeuren	7	27	51	37	Vogel	Beschlagnahme / Wegnahme	2
Kirchheim		1	1	2			
Lamerdingen	1	10	24	4	Hund	Sicherungsverwahrung	5
Langerringen			1	0	Katze	Sicherungsverwahrung	4
Markt Wald		1	4	5	Kleintier	Sicherungsverwahrung	
Mauerstetten		17	1	11	Vogel	Sicherungsverwahrung	
Mindelheim	20	21	24	14			
Oberostendorf	10	1	2	8	Hund	Übereignung	27
Oberrieden			3	0	Katze	Übereignung	47
Osterzell	3	1	0	3	Kleintier	Übereignung	41
Pfaffenhausen			4	0	Vogel	Übereignung	12
Pforzen	4	11	3	9			
Rieden	2	1	3	1			
Salgen		9	17	0			
Schwabmünchen		2					
Stetten	6	5	7	0			
Stöttwang			3	3			
Türkheim	5	8	30	12			
Tussenhausen			0	7			
Untereggen			6	0			
Waal		2	3	0			
Westendorf	2	6	7	2			
Wiedergeltingen		10	1	2			
außerhalb Einzugsgebiet		6					
Alle Gemeinden	196	288	355	217			

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>2</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 23.04.2026
		den Beschluss		
				<p>➤ Schäffler Irmgard Verzicht auf das Mandat als Marktgemeinderätin ab 01.05.2026</p> <p>Der Erste Bürgermeister informiert über das Schreiben von Frau Irmgard Schäffler vom 22.03.2026. Hierin erklärt sie nach langer und reiflicher Überlegung ihren Verzicht auf ihr Mandat als Mitglied des Marktgemeinderates ab 01.05.2026. Als Grund für diesen Schritt führt sie ihre gleichzeitige Wahl in den Kreistag des Landkreises Unterallgäu an und, dass sie im Kreistag neben dem Landrat die einzige gewählte Vertreterin des Marktes Türkheim ist. Sie misst diesem Mandat eine besondere Bedeutung zu und sieht es als wichtige Aufgabe an, die kommunalen Interessen des Marktes Türkheim auf Landkreisebene zu vertreten. Zudem ist ihr eine gewissenhafte Ausübung von zwei kommunalen Ehrenämtern aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen leider nicht möglich. Frau Schäffler bittet um Verständnis und Zustimmung.</p> <p>Der Erste Bürgermeister informiert, dass kein Beschluss seitens des Marktgemeinderates erforderlich ist, da der Verzicht vor Amtsantritt erklärt wurde und somit der Wahlausschuss zuständig ist.</p> <p>Der Erste Bürgermeister informiert weiter, dass durch den Verzicht von Frau Schäffler auf das Mandat als Marktgemeinderätin entsprechend des Wahlergebnisses Frau Agnes Sell nachrückt, welche ihr Einverständnis dazu, bereits erklärt hat.</p> <p>GRin [...] findet es schade, da Frau Schäffler mit ihrem Rechtsverständnis dem Gremium sicherlich gutgetan hätte.</p> <p>Sie merkt an, dass Frau Schäffler die Möglichkeit für beide Ämter gewählt zu werden, bereits im Vorfeld hätte einschätzen können, wenn sie sich für den Marktrat aber auch für den Kreistag als Kandidatin aufstellen lässt.</p> <p>Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Ettringer Straße“ Satzungsbeschluss (Letzte Beschlussfassung am 11.02.2026, Beschluss-Nr. 8)</p> <p>Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass die zweite förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.03. bis 02.04.2026 durch das Planungsbüro Kling Consult, Krumbach erfolgt ist. Er stellt weiter fest, dass er die dazu eingegangenen Stellungnahmen vollinhaltlich mit der Sitzungseinladung den Mitgliedern des Marktgemeinderates zukommen ließ und so zur Kenntnis gebracht wurden. Aufgrund dessen verzichten die Mitglieder des Marktgemeinderates auf Nachfrage vom Erster Bürgermeister darauf, dass die Stellungnahmen vorgelesen werden.</p> <p>Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass es lediglich eine kleine redaktionelle Ergänzung in der Begründung bezüglich der einwirkenden Gerüche des benachbarten Biolandwirtes gegeben hat. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.; der Bebauungsplan kann nun satzungsbeschlossen werden.</p>
				<p>16 2 Verfahrensbeschluss</p> <p>Der Marktgemeinderat des Marktes Türkheim beschließt den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet südlich der Ettringer Straße“ in der Fassung vom 11.02.2026 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 23. April 2026 mit der Maßgabe als Satzung, dass die beschlossene redaktionelle</p>

Änderung/Ergänzung in den Bebauungsplan eingearbeitet wird. Die Verwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung und Ausfertigung beauftragt.

Neubau Bauhof - Beschluss Variante

(Letzte Behandlung am 26.03.2026, Beschluss-Nr. 34)

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass er die nachfolgenden Einsparungen zur bisherigen Kostenberechnung des Planungsbüros Steinhauser, Ottobeuren mit der Sitzungseinladung den Mitgliedern des Marktgemeinderates zukommen ließ und so zur Kenntnis gebracht wurden.

Einsparungen von Kostenberechnung 10.12.2025

zu Kostenberechnung Variante 1 vom 27.03.2026 (gerechnet wie eingereicht)

300 Bauwerk – Baukonstruktion:

- | | |
|--|-------------|
| - Kunststofffenster anstelle Holz-Alu-Fenster | 35.000,00 € |
| - Entfall des Trockenestrichs im Dachgeschoss | 10.000,00 € |
| - Nachkalkulation/Überprüfung der Hauptgewerke durch Angebotseinholungen bei Herstellern | 39.000,00 € |

400 Bauwerk – technische Anlagen:

- | | |
|--|-------------|
| - Einsparungen an Eigenstromversorgung, Niederspannungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Blitzschutzanlagen, Datenübertragungsnetze (siehe Erläuterungsbericht LKE vom 09.02.26) | 69.000,00 € |
|--|-------------|

500 Außenanlagen:

- | | |
|---|----------------|
| - Entfall Zisternen | - 179.000,00 € |
| - Entfall Umbau Außenanlagen Bestand | - 384.000,00 € |
| - Elektro: Überarbeitung Unterverteiler Kalthalle und Außenanlagen an die Hauptverteilung im Bürotrakt (siehe Erläuterungsbericht LKE vom 09.02.26) | 8.000,00 € |

600 Ausstattung:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| - Unterflurhebeanlage | + 60.000,00 € |
|-----------------------|---------------|

700 Nebenkosten:

- | | |
|---|--------------|
| - Durch Kostenreduzierungen in Kostengruppe 300-600 | 120.000,00 € |
|---|--------------|

Einsparung gesamt 784.000,00 €

Weitere Einsparungen von Kostenberechnung Variante 1 vom 27.03.2026

zu Kostenberechnung Variante 2 vom 27.03.2026 (von gerechnet wie eingereicht zu geänderter Dachform bei Kalthalle und Kopfbau als einfacher Holzbau mit GK-Wänden)

300 Bauwerk – Baukonstruktion:

- | | |
|---|--------------|
| - Kalthalle von Systemanbieter mit geänderter Dachform (Sattel einseitig mit flacherer Dachneigung + Durchfahrtshalle mit Pult) | 174.000,00 € |
| - Betriebsgebäude vom Systemanbieter mit einfachem Holzbau als Kopfbau (Innenwände Gipskarton) | 32.000,00 € |

400 Bauwerk – technische Anlagen:

-/-

500 Außenanlagen:

-/-

600 Ausstattung:

-/-

700 Nebenkosten:

- Durch Kostenreduzierungen in Kostengruppe 300 – 600 37.000,00 €

Einsparung gesamt 243.000,00 €

Weitere Einsparungen von Kostenberechnung Variante 2 vom 27.03.2026
zu Kostenberechnung Variante 3 vom 27.03.2026 (von geänderter Dachform bei Kalthalle und Kopfbau als einfacher Holzbau mit GK-Wänden zu Kalthalle breiter und tiefer, abgerückt und ohne Durchfahrtshalle und Kopfbau mit Fassade aus wärmegeämmten Paneelen)

300 Bauwerk – Baukonstruktion:

- Kalthalle von Systemanbieter abgerückt um eine Achse,
1 Achse breiter, 3,0 m tiefere Halle (ca. 200 m² weniger Fläche
und keine Durchfahrtshalle mehr) 155.000,00 €

- Betriebsgebäude vom Systemanbieter, Kopfbau mit Fassade
aus wärmegeämmten Paneelen 86.000,00 €

- Farben in grau Standard, keine RAL Farben nach Bebauungsplan 50.000,00 €

400 Bauwerk – technische Anlagen:

-/-

500 Außenanlagen:

-/-

600 Ausstattung:

-/-

700 Nebenkosten:

- Durch Kostenreduzierungen in Kostengruppe 300-600 52.000,00 €

Einsparung gesamt 343.000,00 €

Mehrkosten

von Kostenberechnung Variante 3 vom 27.03.2026 **zu Kostenberechnung Variante 4** vom 27.03.2026 (von Kopfbau mit Fassade aus wärmegeämmten Paneelen zu Kopfbau in massiver Bauweise mit massiven Innenwänden)

300 Bauwerk – Baukonstruktion:

- Kopfbau als verputzten Ziegelbau mit Ziegelinnenwänden 151.000,00 €

400 Bauwerk – technische Anlagen:

-/-

500 Außenanlagen:

-/-

600 Ausstattung:

-/-

700 Nebenkosten:

Durch Kostensteigerung in Kostengruppe 300-600 + 27.000,00 €

Mehrkosten gesamt 178.000,00 €

Zusammenfassung:

Die Kostenreduzierung von der Kostenberechnung 10.12.2025 zur Variante 3 in allen Kostengruppen beläuft sich insgesamt auf 1.370.000,00 € brutto.

Die Kostenreduzierung von der Kostenberechnung 10.12.2025 zur Variante 4 in allen Kostengruppen beläuft sich insgesamt auf 1.192.000,00 € brutto.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Nachfolgend die Gegenüberstellung der Kostenberechnung Varianten 1-4:

KG	Bezeichnung der Kostengruppe	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenberechnung	Kostenberechnung	Kostenberechnung	Kostenberechnung	Kostensteigerung/-reduzierung von Kostenschätzung zu Variante 1
		vom 25.02.2025	vom 10.12.2025	Variante 1 vom 27.03.2026	Variante 2 vom 27.03.2026	Variante 3 vom 27.03.2026	Variante 4 vom 27.03.2026	
		€ brutto	€ brutto	€ brutto	€ brutto	€ brutto	€ brutto	
100	Grundstück	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
200	Herrichten und Erschließen	0,00 €	25.000,00 €	24.990,00 €	24.990,00 €	24.990,00 €	24.990,00 €	24.990,00 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	3.698.000,00 €	3.793.500,00 €	3.789.534,67 €	3.503.819,67 €	3.213.834,67 €	3.364.134,67 €	-333.865,33 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	695.000,00 €	1.165.847,42 €	1.098.468,83 €	1.096.468,83 €	1.096.468,83 €	1.096.468,83 €	401.468,83 €
KG 300 + 400		4.393.000,00 €	4.959.347,42 €	4.888.073,50 €	4.600.288,50 €	4.309.583,50 €	4.460.603,50 €	67.803,50 €
500	Außenanlagen	1.064.000,00 €	1.743.941,60 €	1.173.528,64 €	1.173.528,64 €	1.173.528,64 €	1.173.528,64 €	109.528,64 €
600	Ausstattung und Kunstwerke (ohne Moblierung)	155.000,00 €	155.000,00 €	214.337,43 €	214.337,43 €	214.337,43 €	214.337,43 €	59.337,43 €
KG 300 + 400 + 500 + 600		5.612.000,00 €	6.958.089,02 €	6.193.869,57 €	5.988.154,57 €	5.897.369,57 €	5.848.469,57 €	236.469,57 €
KG 100 - 900		5.612.000,00 €	6.883.089,02 €	6.218.839,57 €	6.013.144,57 €	5.722.339,57 €	5.873.439,57 €	261.439,57 €
700	Baureisekosten	685.000,00 €	1.234.456,02 €	1.114.894,52 €	1.077.867,82 €	1.025.526,52 €	1.052.724,52 €	367.724,52 €
Gesamtkosten KG 200-700 brutto		6.297.000,00 €	8.117.545,04 €	7.333.756,09 €	7.091.012,39 €	6.747.886,09 €	6.926.184,09 €	629.184,09 €
Bisher investiert in Halle, Grundstück, etc.		1.600.000,00 €	1.600.000,00 €	1.600.000,00 €	1.600.000,00 €	1.600.000,00 €	1.600.000,00 €	0,00 €
erwarteter Zuschuss KfW		-125.625,00 €	-125.625,00 €	-125.625,00 €	-125.625,00 €	-125.625,00 €	-125.625,00 €	0,00 €
Gesamtkosten		7.771.375,00 €	9.591.920,04 €	8.808.131,09 €	8.565.387,39 €	8.222.261,09 €	8.400.559,09 €	629.184,09 €
				Δ = -784.000,00 €				
					Δ = -243.000,00 €			
						Δ = -343.000,00 €		
							Δ = +178.000,00 €	
					Δ = -1.378.000,00 €			
							Δ = -1.192.000,00 €	

Der Erste Bürgermeister informiert über die Recherche des Bauamtsmitarbeiters [...] zum **Bayerischen Holzbauförderprogramm - BayFHolz**.
Demnach ist eine Antragstellung für neue Vorhaben nicht mehr möglich.

GR [...] spricht sich für Variante 3 aus, da es die kostengünstigste ist, aber trotzdem ein sinnvoller Zweckbau entstehen kann.

Hinsichtlich der Heizung erinnert er, dass er einen wirtschaftlichen Vergleich zwischen Hackschnitzelanlage und Wärmepumpe angeregt hat.

Nachdem die Kosten von Variante 3 und Variante 4 in etwa gleich sind, plädiert er für die Hackschnitzelanlage. Er begründet dies damit, dass der Markt Türkheim einen eigenen Wald besitzt und so der Rohstoff umsonst ist und in geschätzt zehn Jahren sich die Anlage amortisiert hat.

Hinsichtlich der Vergabe der Schreinerarbeiten ersucht er darum, genau hinzuschauen und wirtschaftlich sinnvolle Standards auszuwählen.

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass eine Grundsatzentscheidung erforderlich ist, dass als Alternative zur Luftwärmepumpe mit Betonkernaktivierung eine Hackschnitzelanlage angeboten wird.

Der Erste Bürgermeister erinnert, dass Dipl.Ing. (FH) [...] vom gleichnamigen Ingenieurbüro aus Peißenberg eine Luftwärmepumpe mit Betonkernaktivierung empfiehlt und die Kosten bereits in der Planung auf das Mindestmaß an technischer Gebäudeausrüstung minimiert sind.

Für das Heizen mit Hackschnitzel wäre ein Heizraum / Bunker mit 50 m² notwendig => Vergrößerung Gebäude oder Einschränkung der Platzverhältnisse => Mehrkosten Investition der Anlage ca. 13.000,-€, wobei in diesen Kosten ein

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>6</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 23.04.2026
		den Beschluss		
				<p>zusätzlicher Heizraum nicht enthalten ist. Zudem dürfen die Personalkosten nicht außer Acht gelassen werden – z. B. im Winter müsste die Anlage auch am Wochenende befüllt werden.</p> <p>Die Dritte Bürgermeisterin teilt mit, dass sie Variante 3 zustimmen wird, da ein neuer Bauhof dringend gebraucht wird, sie aber mit der Entwicklung der Planung nicht einverstanden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - anfangs wurde am bestehenden Konzept festgehalten, darauf aufgebaut, aber keine kreativen Überlegungen dazu angestellt bzw. nicht richtig weitergedacht. - keine Synergieeffekte berücksichtigt, wie z. B. Schulungsräume anderweitig nutzen - zu viel auf das Planungsbüro verlassen, welches keine wirklichen Alternativen aufgezeigt hat und nur auf Drängen des Marktgemeinderates für Alternativen bereit war - Hof asphaltiert - keine Brauchwasseranlage eingeplant - Einsparungen auf Kosten der Nachhaltigkeit <p>Ihrerseits besteht kein Vertrauen mehr zum Planungsbüro.</p> <p><u>GRin</u> [...] ist der Meinung, dass die Heizungsanlage eine essenzielle Sache ist, zumal der neue Bauhof die nächsten fünfzig Jahre bestehen soll. Sie bemängelt, dass Heizungsart keine Machbarkeitsstudie erstellt und keine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt wurde; auch fehlt ihr ein Vergleich der Förderkapazität zwischen Luftwärmepumpe mit Betonkernaktivierung und Hackschnitzelanlage.</p> <p><u>GR</u> [...] erinnert, dass er von Anfang an die Hackschnitzelanlage favorisiert hat, da er eine eigene besitzt, und deren spezielle Vorteile gerade für den gemeindlichen Bauhof genannt hat.</p> <p>Er teilt mit, dass er sich gewünscht hat, dass diese Art der Heizung berücksichtigt wird. Seines Erachtens hätte man sich mit dem Thema vertraut machen bzw. auseinandersetzen müssen, Anlagen anderer anschauen müssen, zumal der Rohstoff im eigenen Besitz ist, ganz abgesehen von der Nachhaltigkeit einer solchen Heizung. Seines Erachtens wurden seitens des Planungsbüros keine Vergleichswerte angestellt, aber die Luftwärmepumpe mit Betonkernaktivierung für besser befunden. Sein Fazit zu diesem Thema: man hat sich zu sehr auf das Planungsbüro verlassen.</p> <p><u>GR</u> [...] spricht sich für Variante 3 aus unter der Voraussetzung, dass die Heizungsart „ausgeklammert“ wird, da er die Wirtschaftlichkeitsberechnung von Herrn Mayr nicht nachvollziehen kann.</p> <p>GR [...] nimmt an der Sitzung teil.</p> <p><u>GR</u> [...] teilt mit, dass er Variante 4 favorisiert, da hier der Verwaltungstrakt als Massivbau umgesetzt wird. Seines Erachtens wird sich dies hinsichtlich der Nachhaltigkeit (Schimmel, Feuchtigkeit) und Wirtschaftlichkeit auf Dauer auszahlen.</p> <p><u>GRin</u> [...] teilt mit, dass sie keine der Varianten anspricht und sie sich vom Ingenieurbüro nicht gut beraten gefühlt hat.</p> <p>Ihrer Meinung nach hätte man die ganze Planung komplett „umwerfen“ müssen, da sie nicht stimmig war. Die Gesamtkosten wurden zwar jetzt auf 6,7 Mio. Euro</p>
	19			

„runtergerechnet“, letztendlich entstehen aber inclusive Außenanlagen doch 8 bis 9 Mio. Euro Gesamtkosten.

Jetzt über die Heizungsart zu diskutieren, erübrigt sich, da bei einem KfW 55-Standardbau, der jetzt errichtet wird, ohnehin nicht mehr so viel geheizt werden muss.

Der Kämmerer sieht es positiv, dass durch das Ausschöpfen von Einsparpotenzialen die Gesamtkosten von ursprünglich 9,7 Mio. Euro auf nunmehr 8,5 Mio. Euro reduziert, werden konnten. Er weist darauf hin, dass in den 8,5 Mio. Euro Gesamtkosten die Kosten für das Grundstück enthalten sind.

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass die unterschiedlichen Varianten mit den Mitarbeitern des Bauhofes besprochen wurden. Die günstigste Variante 3 -Riegelbau und Kalthalle- ist architektonisch gesehen ein reiner Gewerbebau, der mit PV-Anlage und Luftwärmepumpe mit Betonkernaktivierung die erforderlichen Kriterien für eine maximale Energieeffizienz erfüllt.

Der Erste Bürgermeister sichert zu, die aktuelle Wirtschaftlichkeitsberechnung des Planungsbüros den Mitgliedern des Marktgemeinderates zukommen zu lassen.

Gerne kann über die Heizungsart nochmals gesprochen werden, da bis zur Ausschreibung noch Zeit bleibt, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

In der heutigen Sitzung sollte aber eine Entscheidung getroffen werden zwischen der günstigeren Variante 3 (Kopfbau als Sandwichbau) oder der höherwertigen Variante 4 (Kopfbau massiv).

2 17 Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Variante 4 zu, wobei über die Heizungsart noch separat entschieden wird.

12 7 Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Variante 3 zu, wobei über die Heizungsart noch separat entschieden wird.

**Bebauungsplan „Königsberger Straße“
gemäß § 13a BauGB (Baugesetzbuch)**

(Letzte Beschlussfassung am 26.03.2026, Beschluss-Nr. 39 - Städtebaulicher Vertrag)

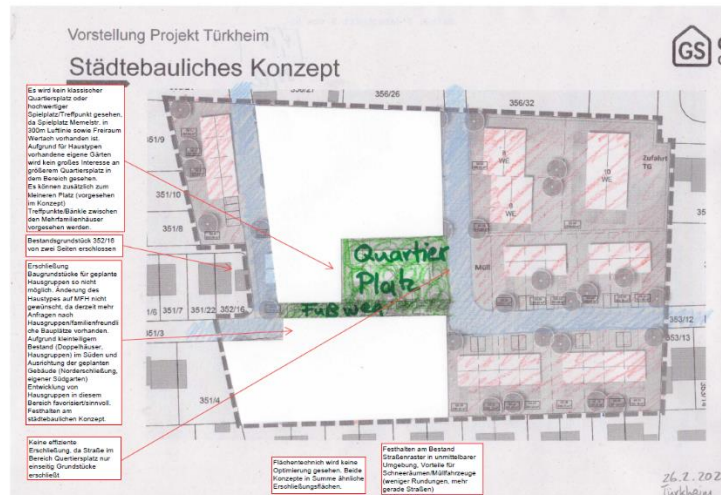
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigungsbeschluss Entwurf
- Beschluss zur Durchführung der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Lageplan mit Abgrenzung Geltungsbereich. Genordet. Ohne Maßstab.

GRin [...] begrüßt die Nachverdichtung im Innerortsbereich. Allerdings sollte die Königsberger Straße nicht durchgehend geplant werden. Sie schlägt vor, sie entsprechend ihrer eingereichten Planskizze auszuführen.

Der Erste Bürgermeister erläutert den Vorschlag von GRin [...] anhand nachfolgender, von ihr entworfenen Skizze.



Der Erste Bürgermeister informiert, dass die vorgestellte Planung aus Wirtschaftlichkeitsgründen vom Bauträger auch so umgesetzt werden soll. Er weist darauf hin, dass die Königsberger Straße von der Tilsiter Straße bis zur Angerstraße auf Kosten des Bauträgers erschlossen wird.

[...] interessiert, ob diese Erschließungskosten auf die Anlieger umgelegt werden.

Der Erste Bürgermeister informiert, dass die Erschließungskosten für die Königsberger Straße nicht auf die Anlieger umgelegt werden und dies so im Städtebaulichen Vertrag geregelt ist. Er stellt fest, dass dies geprüft wurde und rechtlich in Ordnung ist; die Königsberger Straße geht nach der Erschließung in das Eigentum des Marktes Türkheim über.

Die Dritte Bürgermeisterin hält die Quartierseinteilung für einfalllos. Ihres Erachtens hätte auf dem Areal ein besonderes Wohnquartier entstehen können.

GR [...] nimmt an der Sitzung teil.

Die Dritte Bürgermeisterin befürwortet es, dass die von GRin [...] vorgeschlagene Straßenführung im neu zu entstehenden Wohngebiet dem Planungsbüro als Alternative vorgelegt wird.

Ihres Erachtens sollen in der Planung auch Stellplätze für Besucher und Radabstellplätze vorgesehen werden.

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass der Bauträger die erforderlichen Stellplätze nachweist, darüber hinaus aber aus Wirtschaftlichkeitsgründen die Planung nicht mehr verändern wird. Er gibt zu bedenken, dass -wie schon erwähnt- Teile des Grundstücks ohne Gesamtkonzept hätten bebaut werden können.

GR [...] teilt mit, dass ihm die Planung mit Stichstraße nicht gefällt und denkt hier z. B. an das Befahren mit einem Müllfahrzeug.

GR [...] bemerkt, dass die Tilsiter Straße im angrenzenden Wohngebiet auch eine Stichstraße ist.

Der Erste Bürgermeister hält es für möglich, dass über eine alternative Straßenführung wie von GRin Sell vorgeschlagen -dann vom neuen Marktgemeinderat-entschieden werden kann.

GRin [...] hält die geplante Nachverdichtung für sehr gut, insgesamt aber für zu massiv. Hinsichtlich der Plätze in Kindergarten und Schule muss die Frage gestellt werden, wie groß Türkheim werden will. Angesichts der Größe des entstehenden Wohngebietes können die Auswirkungen auf die Infrastruktur schon jetzt nicht eingeschätzt werden können.

Sie bedauert, dass bei der Bebauung der „Stoll-Wiese“ vom Grundsatz abgewichen wurde.

Der Kämmerer stellt fest, dass die 40/40/20-Regelung auch künftig eine klare Maßgabe sein wird, im vorliegenden Fall haben wir aber eine andere Situation, da auf der „Stoll-Wiese“ teilweise Baurecht besteht.

GRin [...] geht davon aus, dass das bestehende Baurecht hätte „eingebaut“ werden können.

GR [...] ist der Meinung, dass das künftige Wohngebiet wohl keine großen Auswirkungen auf Plätze in Kindergarten und Schule hat, da der Markt Türkheim gut ausgestellt ist.

Er gibt zu bedenken, dass sich die Wohnbebauung auf dem vom Bauträger erworbenen Areal für diesen auch rentabel sein muss. Er stellt fest, dass der Bauträger bisher dem Markt Türkheim gegenüber offen war und auf dem Grundstück teilweise schon Baurecht besteht. Seines Erachtens ist die Erschließung mit einem Gesamtkonzept, das der Markt Türkheim „begleiten“ kann, zu bevorzugen. GR [...] begrüßt es, dass im Innerortsbereich Wohnraum geschaffen werden kann, weshalb der Beschluss zur Umsetzung auf den Weg gebracht werden soll, die Straßenführung aber noch überdacht werden soll.

GR [...] gibt zu bedenken, dass die Wirtschaftlichkeit bei der Bebauung von Grundstücken für einen Bauträger wichtig ist. Er geht davon aus, dass künftig im Innerortsbereich auch kleine, ehemalige landwirtschaftliche Grundstücke bebaut werden sollen. Grundsätzlich muss sich der Markt Türkheim hinsichtlich bei der Bebauung Gedanken machen: „wo wollen wir hin“.

Angesichts der geplanten massiven Bebauung der „Stoll-Wiese“ ist Der Zweite Bürgermeister der Meinung, dass bei der Umsetzung mit Rücksicht auf die bestehende Umgebungsbebauung sensibel auf die Einhaltung von z. B. Gebäudehöhen und Grenzabständen geachtet werden muss.

GRin [...] wünscht sich, dass mittels städtebaulichen Konzepts der Charme von Türkheim erhalten bleibt. Sie gibt zu überlegen, ob bezahlbarer Wohnraum für Türkheim gewollt wird oder ein Zuzug aus München. Ihres Erachtens sollte dies nach Möglichkeit „gelenkt“ werden.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>11</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 23.04.2026
		den Beschluss		
				<p><u>Der Erste Bürgermeister</u> sieht eher wenig Einflussnahme dahingehend, wer die Neubauten beziehen wird.</p>
		18	2	<p>Aufstellungsbeschluss: Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung im Sinne von § 13a BauGB für das Gebiet „Königsberger Straße“. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha. Er beinhaltet die Flurstücke 352 und 352/10. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem dargestellten Lageplan.</p>
		5	15	<p>Billigungsbeschluss Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Königsberger Straße“ mit Planzeichnung.</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> wird den von <u>GRin</u> [...] eingebrachten Vorschlag zur Straßenführung an das Planungsbüro [...] aus Memmingen mit der Bitte weitergeben, dem Markt Türkheim zwei Varianten zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>Anpassungen der Satzung über das Friedhofswesen Markt Türkheim und Friedhofgebührensatzung</p> <p>➤ Satzung über das Friedhofswesen</p> <p><u>Der Erste Bürgermeister</u> begrüßt den Friedhofswärter Herrn [...] und übergibt ihm das Wort.</p> <p>[...] stellt die neu konzipierte Satzung über das Friedhofswesen vor.</p> <p><u>Die Dritte Bürgermeisterin</u> stellt fest, dass die „Neuaufgabe“ notwendig und mit viel akribischer Arbeit verbunden war.</p> <p><u>Der Zweite Bürgermeister</u> ist der Meinung, dass die Verweildauer im Leichenhaus -wie früher auch- drei Tage gestattet sein soll.</p> <p><u>Herr</u> [...] stellt fest, dass es möglich gemacht werden kann, gibt aber zu bedenken, dass es einen großen organisatorischen Aufwand bedeutet, wenn mehr als ein Sarg gleichzeitig in der Aussegnungshalle aufzubewahren ist.</p> <p><u>Die Dritte Bürgermeisterin</u> ist der Meinung, die Verweildauer in der Aussegnungshalle sollte auf Wunsch der Angehörigen verlängert werden können.</p> <p><u>Der Zweite Bürgermeister</u> stellt fest, dass 80 % ohnehin Urnenbestattungen sind.</p> <p><u>GR</u> [...] interessiert, wie eine muslimische Beerdigung gehandhabt wird.</p> <p><u>Herr</u> [...] stellt fest, dass die Sargpflicht in Bayern seit April 2021 offiziell aufgehoben ist, was islamische Bestattungen im Leichentuch und ohne Sarg grundsätzlich ermöglicht, wobei die Entscheidung bei den Kommunen liegt. Da aber spezielle Grabfelder fehlen, werden halbe Säрге, Säрге aus Pappe oder eine einfache Bestattungskiste angeboten; dass der Verstorbene auf der rechten Seite liegt mit dem Gesicht in Richtung Mekka, wird bei der Bestattung berücksichtigt.</p> <p><u>GR</u> [...] regt an, die vorhandenen Kunststoffbehälter im Irsinger Friedhof gegen ansprechendere Behälter auszutauschen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>12</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 23.04.2026
		den Beschluss		
		20	0	<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Türkheim (Friedhofssatzung)</p> <p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung über das Friedhofswesen gilt für alle im Gebiet des Marktes Türkheim, einschließlich der Ortsteile gelegenen und vom ihm verwalteten Friedhöfe.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Friedhofszweck, Benutzungsrecht und Benutzungszwang</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Türkheim. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Türkheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Bestattungsbezirke</p> <p>(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <p>a) Bestattungsbezirk des Friedhofs an der Frühlingstrasse. Er umfasst das Gebiet Türkheim Markt.</p> <p>b) Bestattungsbezirk des Friedhofs im Ortsteil Irsingen. Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Irsingen.</p> <p>(2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer anderen Grabstätte des anderen Friedhofs besaßen. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.</p> <p>(3) Bei Bestattungen im kirchlichen Friedhof in Irsingen sind die sonstigen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen gleichwohl mitzubedenken.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung</p> <p>(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil des Marktes Türkheim kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.</p> <p>(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.</p> <p>(3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Marktes Türkheim in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten 1 Monat vorher mitgeteilt werden.</p>

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung einer Einrichtung des Marktes Türkheim das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind vom Markt Türkheim kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle oder vergleichbare Hilfsmittel sowie Arbeitsgeräte, die zur Pflege der Grabstätten benötigt werden. Ausnahmen sind mit dem Friedhofspersonal abzusprechen.
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten. Ausgenommen sind von der Friedhofsverwaltung genehmigte Einrichtungen wie z. B. Automaten zur Ausgabe von Grablichtern oder ähnlichen Artikeln.
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - gewerbsmäßig Foto oder Filmaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmahlen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten oder zu verbreiten (z.B. Internet), ausgenommen zu privaten Zwecken.
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Grabaushub, Grüngut oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, ausgenommen davon sind die Naturfelder.
 - zu rauchen (ausgenommen ausgewiesene Bereiche), zu lärmern und zu spielen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - Totengedenkfeiern, außerhalb der einschlägigen Feiertage, wie z.B. Allerheiligen sind dem Friedhofspersonal spätestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7**Gewerbliche Arbeiten, Fahrzeugverkehr**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen, nach Maßgabe der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur, während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Den Gewerbetreibenden (Abs. 1) ist das Befahren der Wege im Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen gestattet, soweit die Wege nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Während einer Bestattung ist jedoch jeder Fahrzeugverkehr untersagt. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Einfahren von Fahrzeugen untersagt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung zu Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (7) Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofswärter aus dem Friedhof verwiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8****Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich beim Friedhofswärter anzumelden. Bei Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen bzw., falls noch nicht verfügbar, sind diese unverzüglich nachzureichen. Ohne die Unterlagen kann keine Bestattung erfolgen.
- (2) Der Friedhofswärter setzt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem jeweiligen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest. Beisetzungen sind nur während der Arbeitszeiten des Friedhofspersonal möglich. An Sonn.- und Feiertagen erfolgt keine Bestattung.

§ 9**Särge & Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Maße für die Särge werden von der Gemeinde festgesetzt.
- (3) Die Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie die eigentliche Grablegung erfolgt durch das Friedhofspersonal. Dies gilt bei Feuerbestattung auch für die Beisetzung der Urne.
- (4) Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen (vgl. § 30 Abs. 3 BestV).

§ 10**Herstellen der Gräber**

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.
Der Markt Türkheim beauftragt hierfür einen Dienstleister (Bagger, Schalung).
Die Kostenübernahme ist über die Gebührensatzung geregelt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11**Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 15 Jahre und Aschen 10 Jahre, bei Verstorbenen vor dem vollendeten 12. Lebensjahr und Totgeburten 8 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Beisetzung.

§ 12**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

IV. Grabstätten**§13****Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Türkheim. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten, (Urnenerdgrab, Urnennischen, Urnenfelder, Urnenstelen, Baumgräber / Naturfelder, Familienbaumgräber und anonyme Urnenfelder)
 - d) Kindergrabstätten
 - e) Gemeinschaftserdgrabstätten für Föten und Totgeburten bis zum errechneten Geburtstermin (Sternenkinder)
 - f) Grüfte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Daneben können auch Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und religiösen Gemeinschaften, wie Orden usw. Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.
- (5) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab max. zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen im Sarg und zusätzlich die von der Gemeinde festzulegenden Anzahl von Urnen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (6) In Familiengrabstätten könne mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätten. Es wird unterschieden in Einfach.- und Tiefgräber. Bei einem Tief Grab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Anzahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Zusätzlich können die von der Gemeinde festzulegende Anzahl an Urnen (max. 8 Urnen) beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (7) Kindergräber sind Grabstätten, die der Bestattung von verstorbenen Kindern dienen. Als Kinder gelten Personen, die vor der Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben sind.
- (8) Naturfelder/Baumbestattungen sind Grabstätten ohne Einfassung mit Grabmal. In Naturfeldern/Baumbestattungen können nur Urnen beigesetzt werden. Die von der Gemeinde festzulegende Anzahl an Urnen richtet sich nach der Größe des Naturfeldes/ Baumbestattung.
- (9) Auf dem gemeindlichen Friedhof wird ein gesonderter Grabplatz für Föten und Totgeburten bis zum errechneten Geburtstermin (Sternenkinder) vorgehalten. Der Markt Türkheim stellt den Grabplatz zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Öffnung und Schließung des Grabes und für die Beisetzung. Auf Eigenkosten ist auch die Beisetzung im Familiengrab möglich.

§ 14**Größe der Gräber**

- (1) Die Größe ist im Vorfeld zwingend mit dem Friedhofspersonal abzusprechen.
- (2) Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege folgende Mindestmaße:
 1. Einzelgräber
Länge 2,50 m Breite 0,85 m
 2. Familiengräber
Länge 2,50 m Breite 2,00 m
 3. Kindergräber
Länge 1,00 m Breite 0,65 m
 4. Urnengräber
Länge 0,60 m Breite 0,50 m
 5. Grüfte
Länge 2,50 m Breite 2,00 m
 6. Naturfelder/Baumbestattung
Länge 0,25 m Breite 0,25 m
- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 30 cm (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (4) Die Wege / Abstände zwischen den Gräbern werden vom Friedhofspersonal je nach Anforderungen für die Zukunft gestaltet. Eine Begrünung ohne Kiesstreifen ist möglich.

§ 15**Entstehen, Verlängerung und Ende der Grabnutzungsrechte**

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Grabgebühr. Eine Graburkunde wird nur ausgehändigt, wenn dem Nutzungsrechterwerb kein Sterbefall zugrunde liegt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht muss erworben werden für die Zeit des Laufes der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche und Aschen (§ 11). Bei Nachbelegung müssen die Nutzungszeiten entsprechend verlängert werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche und Aschen kann das Nutzungsrecht auf Antrag wiedererworben werden, sofern nicht zwingende Gründe des öffentlichen Wohls einer Verlängerung entgegenstehen. Die Verlängerung ist für 5, 10 oder 15 Jahre möglich, jedoch ausschließlich für die nach Grabart vorgesehene Gesamtlaufzeit. Die Antragstellung hat spätestens mit Ablauf der Zeit des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (4) Beim Wiedererwerb wird eine erneute Gebühr fällig. Sie bemisst sich nach der Höhe der zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätze.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (6) Zwei Monate nach Beendigung der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen. Die Friedhofsverwaltung erinnert rechtzeitig an den Ablauf der Nutzungszeit durch eine schriftliche Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten; falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch zweimonatigen Hinweis auf der Grabstelle.

- (7) Die endgültige Aufgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten kann erst nach seinem Ablauf erklärt werden. Die Aufgabe des Nutzungsrechts kann sich nur auf die Gesamtgrabstätte erstrecken.

§ 16

Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten des Nutzungsinhabers auf eine Person des in Absatz 3 genannten Personenkreises auf Antrag und nur von der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Ausnahmen bezüglich des Personenkreises können vom Markt Türkheim zugelassen werden.
- (2) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.
- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Nutzungsrecht, geht dieses beim Ableben des Berechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptiv-Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Das im Rahmen des Absatzes 3 erworbene Recht kann auf Antrag des bisherigen Berechtigten von der Friedhofsverwaltung jederzeit auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 übertragen werden. Es bedarf dafür der vorherigen Zustimmung desjenigen, auf den das Recht übertragen werden soll. Ausnahmen bezüglich des Personenkreises können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 17

Belegung

- (1) Die Zahl der jeweils in das gleiche Grab zulässigen Bestattungen richtet sich nach Größe und Tiefe des Grabes. Die Regelung hierüber erfolgt bei den einzelnen Grabarten.
- (2) In den Gräbern können der Nutzungsinhaber und seine Angehörigen zur je nach Grabart höchstzulässigen Zahl (siehe Abs. 1) bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte der aufsteigenden und absteigenden Linie, sowie angenommene Kinder
 - c) Geschwister

Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 18**Einzel-, Familien- und Kindergräber**

- (1) Einzelgräber dienen immer nur der Bestattung von bis zu zwei Särgen.
- (2) Familiengräber sind alle Gräber mit Ausnahme der Einzel-, Kinder-, Urnen, Kriegs- und Ehrengräber. Sie dienen der Bestattung von bis zu vier Särgen.
- (3) Kindergräber sind Grabstätten, die der Bestattung von verstorbenen Kindern dienen. Als Kinder gelten Personen, die vor Vollendung des 12. Lebensjahres verstorben sind und Totgeburten.
- (4) Die Grablaufzeit beträgt für Einzel.- und Familiengräber 15 Jahre, für Kindergräber 8 Jahre.
- (5) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person vor Aushebung des Grabes die Tieferlegung auf 2,0 m durchgeführt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, kann nicht zugelassen werden. In Kindergräbern ist innerhalb der Ruhensfrist nur die Bestattung einer Leiche zulässig.

§ 19**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbeisetzungen.
 - c) Naturfeldern
 - d) Namenlose/ Anonyme Grabflächen
- (2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen, Stelen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20**sonstige Ehrengräber**

Über die Anlage, Pflege und Unterhaltung sonstiger Ehrengräber ergeht jeweils gesonderter Beschluss des Marktgemeinderates.

V. Gestaltung der Grabmale**§ 21****Grabmäler und Einfriedung**

- (1) Der Markt Türkheim ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabmäler, Einfriedung usw. beziehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen, Einfassungen und Bepflanzungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 22**Gestaltung der Grabstätten**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist vor Beginn der Maßnahmen bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es fordert, Anordnung zu treffen die sich auf die Einfriedung, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Nicht zugelassen als Grabmale bzw. als Bestandteile davon sind aufdringliche Farben, provokative Zeichen und Grabinschriften.
- (3) Nicht zugelassen sind daneben Grabmale und sonstige Anlagen, die in Form oder Werkstoff aufdringlich oder unruhig wirken bzw. geeignet sind, Ärgernis zu erregen.
- (4) Auf jedem gemeindlichen Friedhof wird jeweils eine Abteilung bestimmt, in der Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen unterliegen.

§ 23**Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt/Main) sind zu beachten.

§ 24**Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25**Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten,

unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Die Feststellung, ob ein solches wertvolles Grabmal vorliegt, obliegt der Friedhofsverwaltung.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes Türkheim. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen

VI. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die endgültigen Grabhügel dürfen nicht über 40 cm hoch sein. Eine Rücksprache mit dem Friedhofspersonal wird empfohlen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Wenn Pflanzen, die eine Höhe von 2,5 max. übersteigen, muss dies mit dem Friedhofspersonal besprochen werden. Dies gilt nicht für Pflanzen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung (01.07.2026) diese Höhe überschritten haben (Bestandsschutz).
- (4) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Anpflanzungen, die den Bestattungsbetrieb beeinträchtigen oder verhindern, zurückzuschneiden, eine Umpflanzung vorzunehmen oder einen Rückschnitt bzw. eine Umpflanzung zu veranlassen. Die Flächen um die Gräber herum sind pfleglich zu behandeln. Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen, Garten,- oder Reinigungsgeräte sowie ähnliche Gegenstände) sind nicht zwischen den Gräbern aufzubewahren.
- (5) Neben und hinter den Gräbern dürfen Anpflanzungen nur im Einvernehmen mit dem Markt Türkheim und den betroffenen Nutzungsberechtigten der unmittelbar angrenzenden Nachbargräber erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild der Umgebung durch die Anpflanzung gestört wird.
- (6) Der vorhandene Gehölzbestand (insbesondere Bäume und Sträucher) verbleibt im Eigentum des Markt Türkheim. Ein Anspruch des Grabnutzers auf den Erhalt, die Nutzung oder das Belassen bestimmter Bäume oder Sträucher besteht nicht. Die Auswahl, Pflege, Veränderung oder Entfernung von Gehölzen obliegt ausschließlich dem Markt Türkheim. Dieser behält sich vor, aus gestalterischen, ökologischen, sicherheitsrelevanten oder pflegerischen Gründen jederzeit entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Der Grabnutzer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>22</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 23.04.2026
		den Beschluss		
				<p>Zustimmung des Friedhofpersonals Bäume oder Sträucher zu pflanzen, zurückzuschneiden, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern</p> <p>(7) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.</p> <p>(8) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.</p> <p>(9) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem erstmaligen Nutzungsrechtserwerb hergerichtet sein. Ist das Grab noch nicht belegt, wird empfohlen, sich mit dem Friedhofpersonal bezüglich einer möglichen Anpflanzung abzusprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Vernachlässigung</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 26 Abs. 6) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die belegte Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Vernachlässigung die Grabstätte ferner auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat nochmals ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 2 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte und in dem Entziehungsbescheid auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.</p> <p>(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Der Markt Türkheim ist im Falle des Satzes 2 zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.</p> <p>VII. Leichenhalle und Trauerfeiern</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen oder Aschen bis zur Bestattung oder Überführung.</p> <p>(2) Die Verstorbenen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen sichtbar aufgebahrt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.</p> <p>(3) Die Säрге der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen</p>

sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstauungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des §30 BestV.
- (5) Die Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes ist Angelegenheit des Friedhofs-personals.

§ 29

Leichenhauszwang

- (1) Jede Leiche oder Aschen ist spätestens 12 Stunden vor Beginn der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a. der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten.- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b. Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einem auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
 - c. Die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungs-anlage geprüft werden.
 - d. Die Leiche bis zur Bestattung in einem geeigneten Leichenraum eines Bestat-tungsunternehmens aufgebahrt wird.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der vorhandenen Schalung wird das Absenken der Urnen und Säрге während der Beisetzungsfeier nicht möglich, da hierfür technische Umbauten erforderlich wären, die während der Feier nicht durchgeführt werden können.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 ist auch auf Altfälle anzuwenden.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Der Markt Türkheim haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern, unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Er haftet auch nicht für Beschädigungen oder das

Abhandenkommen von Gegenständen, die in Friedhöfen, seinen Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Türkheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5)
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6)
- c) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§12)
- d) Grabmäler nicht standsicher befestigt (§ 23)
- e) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt, unterhält und abräumt (§§ 24, 26, 27)
- f) die Bestimmungen über die gewerbsmäßigen Arbeiten nicht beachtet (§ 7)

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofswesen des Marktes Türkheim vom 01.04.2000 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2013 außer Kraft.

➤ Friedhofgebührensatzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Friedhofgebührensatzung den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung zugegangen ist und somit zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Kämmerer berichtet über die Vorberatungen mit Herrn [...] und die Dritte Bürgermeisterin er informiert über die komplexe Kalkulation, die den Gebührevorschlägen zugrunde liegt, er macht deutlich, dass es aufgrund der Personalkostenerhöhungen und der Investitionen leider zu enormen Gebührenerhöhungen kommen muss und informiert in Kurzfassung wie folgt:

- Friedhof = kostenrechnende Einrichtung, Vorgabe KAG: Kostendeckung!
- Letzte Gebührenanpassung zum 01.01.2014
- Unterdeckungen beim Friedhof bis 2022: 20.000 € bis 40.000 € jährlich
- Unterdeckungen beim Friedhof seit 2023: > 100.000 € p. a., zuletzt ca. 130 T€
- Hauptgrund: aus einer Teilzeitstelle wurden zwei Vollzeitstellen
- Gebühreneinnahmen schwankend, durchschnittlich 80 T€ p.a.
- Gesamtkosten zuletzt 200 - 220 T€
- Es wäre also mindestens der Faktor 2,5 bei den Einnahmen notwendig, um annähernd Kostendeckung zu erreichen
- „soziale Funktion“ des Friedhofs, Treffpunkt, Park-Grünanlage und Bereithaltung/Überkapazitäten/Vorhaltefunktion lassen eine geringe Unterdeckung zu, der Ermessensspielraum ist aber zurückhaltend zu nutzen, Kostendeckung von mindestens 90 % ist anzustreben
- Eine Unterdeckung muss in der Folgeperiode nicht aufgeholt werden (KAG)
- Wir haben 2 Friedhöfe (Markt Türkheim + Irsingen) und wollen gleiche Gebühren, da gleiche Aufgabe, „Einheit“, wir wollen keinen „Friedhoftourismus“
- Wir haben durchschnittlich 75-85 Bestattungen im Jahr bei rund 120 Sterbefällen
- Tendenz Erdbestattungen rückläufig, Urnenbestattungen zunehmend
- Vorschlag der Verwaltung: weiterhin keine Pflege-/Unterhaltsgebühr!
- Neue Gebühren: Vorschlag der Verwaltung:
 - Einzelgrab: 810 € (für 15 Jahre; bislang 306 €)
 - Familiengrab: 1.530 € (für 15 Jahre; bislang 504 €)
 - Urnengrab: 840 € (für 10 Jahre; bislang 204 €)
 - Urnenwand: 1.080 € (für 10 Jahre; bislang 300 €)
 - Urnenfeld: 1.596 € (für 10 Jahre; neu; bislang 204 € abgerechnet)
 - Kindergrab: 240 € (für 8 Jahre; bislang 115 €)
 - Gruft: 2.340 € (für 15 Jahre; bislang 1.008 €)
 - Leichenhaus: 182 € pro Tag (bislang 105 € pauschal)
 - Verabschiedungsfeier: 300 € (bislang 150 €)
 - Leichenträger: 55 € pro Mann (bislang 32 €)

Der Kämmerer und Herr [...] stellen die Friedhofsgebühren umliegender Kommunen anhand nachfolgender Aufstellung dar:

Dienstleistung:	Markt Türkheim Stand 2014	Markt Türkheim geplant 2026	Gemeinde Ettringen Änderung 01.01.2025	Markt Babenhausen Stand 01.01.2021	Stadt Buchloe Änderung 16.02.2023	Stadt Ottobeuren Stand 16.11.2021	Stadt Landsberg / Lech Stand 11.04.2019
Leichenwärter für Kind bis 12 Jahre	93 l	100 l	100 l	58 l	x	x	x
Leichenwärter für Erwachsener	157 l	180 l	180 l	Siehe Notiz	Siehe Notiz	Siehe Notiz	x
Benutzungsgebühr Aussegnungshalle Kind	72 l	122 l	x	x	x	30 l	x
Benutzungsgebühr Aussegnungshalle Erwachsene	105 l	182 l	120 l	Siehe Notiz	Siehe Notiz	Siehe Notiz	Siehe Notiz
Verabschiedungsfeier	150 l	300 l	x	x	x	x	273 l
Leichenträger	32 l	50 l	x	x	70 l	65 l	x
Grabherstellung Erdgrab Erwachsener *	457 l	1.150 l	630 l	854 l	520 l	451 l	844 l
Grabherstellung Erdgrab Kind *	176 l	760 l	x	505 l	250 l	x	543 l
Grabherstellung / Öffnung Gruft *	379 l	1.150 l	x	x	x	x	x
Grabherstellung Urnengrab	93 l	450 l	150 l	389 l	90 l	148 l	476 l
Grabherstellung Urnenwand	70 l	350 l	90 l	x	x	30 l	329 l
Erschwerniszuschlag Eis, Stein	x	68 l	x	x	50 l	x	x
Ausgraben und Umbetten einer Leiche im Friedhof	1.127 l	2.650 l	x	1.936 l	x	961 l	1.344 l
Ausgraben einer Leiche zur Überführung	680 l	1.600 l	x	1.144 l	950 l	481 l	500 l
Ausgraben und Umbetten einer Urne im Friedhof	150 l	950 l	50 l	778 l	x	222 l	646 l
Ausgraben einer Urne zur Überführung	x	500 l	x	389 l	90 l	118 l	170 l
Sonstige Dienstleistungen pro Mann und Stunde	42 l	70 l	50 l	x	50 l	x	x
Umanschreibung einer Grabstätte mit Nutzungsrecht	15 l	30 l	20 l	x	15 l	x	x
Besonderheit:			Verwaltungsgebühr zusätzliche Gebühren	Sternenkinder zusätzliche Gebühren	Sternenkinder zusätzliche Gebühren	zusätzliche Gebühren	Sternenkinder zusätzliche Gebühren

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	<p>Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>26</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 23.04.2026</p>
		den Beschluss		
				<p>Er weist darauf hin, dass die Grabherstellung im Erdgrab nicht für den kirchlichen Friedhof in Irsingen gilt. <u>Herr</u> [...] erläutert detailliert die Vergleiche und verweist insbesondere auf die zusätzlichen Gebühren anderer Gemeinden.</p> <p><u>GR</u> [...] stellt fest, dass die Gebühren über Jahre hinweg zu gering waren, aber angesichts des Vergleiches mit anderen Gemeinden auch nicht zu hoch sind.</p> <p><u>Die Dritte Bürgermeisterin</u> stellt fest, dass die Friedhofgebühren das letzte Mal vor über zehn Jahren festgelegt wurden. Sie spricht sich dafür aus, dass diese künftig kontinuierlich alle vier Jahre angepasst werden.</p> <p><u>Der Erste Bürgermeister</u> stellt fest, dass die Friedhofsgebühren seit 2014 gleich geblieben sind, nunmehr aber eine andere Kostenstruktur gegeben ist.</p> <p><u>GRin</u> [...] teilt mit, dass die Erhöhung ihres Erachtens mehr Sensibilität erfordert. Sie geht davon aus, dass die Unterdeckung bleiben wird und die drastische Erhöhung der Gebühren mehr Grabaufösungen zur Folge hat. Ihres Erachtens sollte die Gebührenerhöhung stufenweise und zunächst um 60 % erfolgen.</p> <p><u>Der Erste Bürgermeister</u> weist darauf hin, dass eine bewusste Unterdeckung beschlossen werden muss.</p> <p><u>GR J</u> [...] ist der Meinung, dass eine Kostenerhöhung außer Frage steht, aber nicht auf einmal, sondern zunächst in zwei Schritten und dann regelmäßig erfolgen soll.</p> <p><u>Der Erste Bürgermeister</u> stellt fest, dass die letzte Erhöhung 2014 erfolgt ist und seit 2023 eine andere Kostenstruktur gegeben ist.</p> <p><u>GR</u> [...] ist der Meinung, dass eine Erhöhung wie geplant gerechtfertigt ist und die von ihm in den letzten Jahren immer wieder angemahnte Pflegegebühr eingepreist ist. Seines Erachtens sollte aber nicht eine 100%ige Deckelung erfolgen, weshalb er eine 80 % Erhöhung beantragt für einen Kalkulationszeitraum von vier Jahren.</p> <p><u>GRin</u> [...] teilt mit, dass sie sich gegen die vorgeschlagene gravierende Erhöhung wendet, da ihrer Meinung nach diese den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelt werden kann. Sie stellt fest, dass im Friedhof zwar viel gemacht wurde und wird, aber auf einmal mittels Gebührenerhöhung alles aufholen zu wollen, hält sie für nicht gerechtfertigt.</p> <p><u>GR</u> [...] spricht sich für eine Gebührenerhöhung ab 01.07.2026 aus, beantragt aber nur um 70 % der vorgeschlagenen Gebühren, ausgenommen die Gebühren für eine Gruft.</p> <p><u>Der Kämmerer</u> schlägt einen Kalkulationszeitraum von vier Jahren vor.</p> <p>[...] gibt zu überlegen, ob die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren angemessen ist und denkt dabei an einkommensarme Menschen.</p> <p><u>Herr</u> [...] weiß, dass die meisten Grabaufösungen daraus resultieren, weil die Pflege nicht mehr geleistet werden kann.</p>

8 12

Beschlüsse:

Der Marktgemeinderat entspricht dem Antrag von GR Fritsch, die Gebühren, außer für die Gruft, ab 01.07.2026 um 70 % zu erhöhen

11 9

Der Marktgemeinderat entspricht dem Antrag von GR Vogel, die Gebühren, außer für die Gruft, ab 01.07.2026 um 80 % zu erhöhen.

14 6

Der Marktgemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren mit den beschlossenen Änderungen, gültig ab 01.07.2026, zu.
 Der Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre (2026-2030)
 Eine Unterdeckung ist nicht auszugleichen, d.h. eine eventuelle Unterdeckung geht zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel Haushalt Markt Türkheim.

**Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Türkheim“
 Erweiterung des Geltungsbereiches (Grundstücke Danziger Straße 5 und 7)
 (Letzte am 12.03.2026, Beschluss-Nr. 24)**

**Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 12. März 2026 mehrheitlich beschlossen, für die Grundstücke [...] (Rudolf-Diesel-Straße 1) und [...] (Danziger Straße 3) ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Türkheim“ mit dem Ziel der Ausweisung eines Mischgebietes einzuleiten.

Im Nachgang zu dieser Beschlussfassung haben sich die unmittelbaren Anlieger entlang der Danziger Straße

- Herr [...], Danziger Straße 5 sowie
 - Herr [...], Danziger Straße 7,
- an den Markt Türkheim gewandt.

Beide Eigentümer bitten darum zu prüfen, ob ihre Grundstücke ebenfalls in den Umgriffsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen werden können.

Städtebauliche Bewertung:

Durch die Einbeziehung der beiden zusätzlichen Grundstücke ergäbe sich:

- eine einheitliche Bauzeile entlang der Danziger Straße,
- eine klare städtebauliche Abgrenzung zwischen Gewerbe- und Mischgebiet,
- sowie eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>28</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 23.04.2026
		den Beschluss		
				<p>tatsächlich bereits vorhandene Nutzung (teilweise wohnbauliche Prägung bei [...] und [...]).</p> <p>Unverändert zu berücksichtigen sind weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die schalltechnischen Anforderungen im Übergang zum verbleibenden Gewerbegebiet, • der Bestandsschutz der angrenzenden Gewerbebetriebe, • sowie die Notwendigkeit einer gesamt betrachtenden Bauleitplanung für alle betroffenen Grundstücke. <p>Die Erweiterung des Geltungsbereichs würde eine Anpassung des laufenden Bauleitplanverfahrens erfordern.</p>
	19			<p>GR [...] verlässt den Sitzungssaal</p>
	17	2		<p>Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Marktgemeinderat nimmt die Anträge von Herrn [...] (Danziger Straße 5) und Herrn [...] (Danziger Straße 7) zur Kenntnis. 2. Der Marktgemeinderat beschließt, den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Türkheim“ auf die Grundstücke Danziger Straße 5 und Danziger Straße 7 zu erweitern. 3. Ziel der Bebauungsplanänderung bleibt die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) für die Grundstücke entlang der Danziger Straße ([...], [...], [...] und [...]). 4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren entsprechend anzupassen und fortzuführen sowie die erforderlichen Fachgutachten (insbesondere Schallschutz) auf den erweiterten Umgriff zu beziehen. 5. Die Kostenübernahme ist entsprechend zu erweitern. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind über einen städtebaulichen Vertrag angemessen an den Planungskosten zu beteiligen.
	20			<p>GR [...] betritt den Sitzungssaal</p> <p>Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2023/2024 Feststellung und Beschluss</p> <p><u>GR [...]</u> bringt den Marktgemeinderäten den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2023/2024 zur Kenntnis: Gemäß Art. 103 Abs. 1 - 4 GO wurden die Jahresrechnungen 2023/2024 durch den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Prüfung unterzogen. Die örtliche Prüfung wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Samstag, den 28.03.2026 von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr im Rathaus Türkheim, Besprechungsraum 1. OG vorgenommen.</p> <p>Anwesend waren die Markträte: [...] (Vorsitzender), [...] (stellv. Vorsitzender), [...], [...], [...] und [...].</p> <p>Als Sachverständige waren zeitweise der Kämmerer des Marktes Türkheim Herr [...] sowie der Erste Bürgermeister Herr [...] anwesend.</p> <p><i>1. Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes</i> Die Einhaltung der Haushaltsansätze wurde stichprobenweise geprüft. Eine Haushaltsüberschreitung wurde nicht festgestellt, die Gesamtdeckung war eingehalten.</p>

II. Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Belege

Die Belege der Jahre 2023/2024 wurden – mittels Laptops über CIP-Archiv-recherche und Akteneinsicht – überwiegend stichprobenweise und teils vertieft geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Unterlagen und Belege sorgfältig geführt und geordnet sind und die überprüften Buchungen ausreichend belegt sind

III. Einzelne Feststellungen und Anregungen

Bei der Detailprüfung der folgenden Bereiche: Kindertagesstätten, Bauhof, Bücherei, Freibad, Jugendkaffee, Grundschule, Feuerwehr, Friedhof, Volkshochschule, Seniorenarbeit und Abwasserwirtschaft wurde folgende Punkte festgestellt.

Nachfrage zu einer Zahlung, die laut Belegen vor der eigentlichen Leistungserbringung bezahlt wurde.

Die Verwaltung erklärt hierzu, dass es eine generelle Anweisung gibt, nicht ungesichert in Vorleistung zu gehen.

Eine Nachfrage zu einer Rechnungsstellung bei der Sanierung von Fenstern in der Grundschule.

Es konnte geklärt werden, dass es sich um eine Abschlagszahlung gehandelt hat. Im Rahmen dieser Nachfrage bittet der Ausschuss die Verwaltung, bei der Software anzuregen, ob es eine erweiterte Volltextsuche geben kann, um diese Dinge bereits über die Software nachvollziehen zu können.

Nachfrage zu einem nachträglichen Einbau eines Kellerdurchgangs im Bereich des Keltenweg 40.

Es wurde plausibel erklärt, warum dies so notwendig war.

Nachfrage zu einer Preissteigerung bei den Sachversicherungen.

Hier wurde erklärt, dass durch eine notwendige Neubewertung der Räumlichkeiten, die die Preissteigerung begründen.

Nachfrage zur Instandsetzung eines Fahrzeuges, dass auf der Haushaltsstelle des Schlossparks gebucht war.

Anregung des Ausschusses, dies im Bereich des Bauhofes zu verbuchen.

Auch in dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die ohnehin wenigen Möglichkeiten zum Abzug von Skonto nicht immer genutzt werden konnten. Die Rechnungsprüfer bitten die Verwaltung, die Abläufe weiter optimal zu halten, um dies möglichst zu verhindern.

Sonstiges:

Weitere Fragen wurden sofort im Rahmen der Prüfung zur vollsten Zufriedenheit des Rechnungsprüfungsausschusses beantwortet.

Als **Anregung** bittet der Ausschuss die Verwaltung zu klären, ob in der Software eine einfachere Möglichkeit programmiert werden kann, um die Stichproben bei der Prüfung kenntlich zu machen. Das momentan vorhandene System ist nicht praktikabel und würde unnötig Zeit in Anspruch nehmen.

IV. Zusammenfassung

Sämtliche Prüfungsfeststellungen vom 28.03.2026 sind in diesem Prüfbericht vollständig aufgeführt und inhaltlich korrekt wiedergegeben. Mit den erteilten Auskünften und Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen

Prüfungsfeststellungen wurden alle offenen Punkte geklärt bzw. alle Fragen zufriedenstellend beantwortet.

Der Marktgemeinderatssitzung wird daher die Feststellung der Jahresrechnungen 2023 und 2024 und die Entlastung der Verwaltung uneingeschränkt empfohlen.

20 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt vom Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2023 und 2024 zustimmend Kenntnis und beschließt die Feststellung der Jahresrechnungen 2023 und 2024

19 0

Beschluss: (Enthaltung Erster Bürgermeister gemäß Art. 49 GO)

Der Marktgemeinderat beschließt die Entlastung der Verwaltung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO .

Zuschussantrag Eisenbahner Schützenverein - Beschluss

1.Bgm.Kähler verliert vollinhaltlich den Zuschussantrag des Eisenbahner Schützenvereins vom 03.4.2026, unterzeichnet von der 1. Schützenmeisterin [...] zur Renovierung des Schießstandes:

„Im Rahmen der letzten Schießstandabnahme durch das Landratsamt wurde festgestellt, dass unser Schießstand nicht mehr den aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht. In diesem Zusammenhang wurden entsprechende Beanstandungen ausgesprochen und uns eine Frist gesetzt, innerhalb derer diese Mängel zu beheben sind.

Um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb weiterhin gewährleisten zu können, ist eine Renovierung des Schießstands zwingend erforderlich. Neben der Beseitigung der festgestellten Mängel möchten wir die notwendigen Maßnahmen nutzen, um auch die bestehende Verkabelung unserer Zugscheibenstände zu erneuern und damit den aktuellen technischen Standards anzupassen.

Im Anhang übersenden wir Ihnen eine von uns erstellte Kostenschätzung für die geplanten Maßnahmen. Aus den genannten Gründen bitten wir die Gemeinde um eine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses zur Umsetzung der erforderlichen Renovierungsarbeiten und würden uns über ein positives Abstimmungsergebnis freuen.

Die nachfolgende Kostenschätzung wurde auf Grundlage eigener Recherchen sowie erster Vergleichswerte erstellt. Sie dient als orientierende Übersicht über die voraussichtlich anfallenden Kosten der geplanten Maßnahmen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine unverbindliche Schätzung handelt. Die tatsächlichen Kosten können je nach konkreter Ausführung und Materialpreisentwicklung abweichen.“

Dem Antrag liegt folgende Kostenschätzung der Verantwortlichen bei:

Kostenschätzung:

Abwischbarer Schießstandbelag	400,00 €
Kleber für den Belag	100,00 €
Diverse Kleinteile	150,00 €
Elektromaterial	350,00 €
Gesamt	1.000,00 €

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass bisher immer 50 % der nachgewiesenen Kosten übernommen wurden. Die Kosten für die Ertüchtigung des Schießstandes

wurden allerdings von den Verantwortlichen selbst geschätzt; er geht von ca. 1.000 € aus.

20 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag zu und übernimmt 50% der nachgewiesenen Kosten.

**Zuschussantrag Eissportverein Türkheim
Beschluss**

Der Erste Bürgermeister verliest vollinhaltlich den Zuschussantrag zur teilweisen Übernahme der Stromkosten vom 23.03.2026, unterzeichnet vom 1. Vorstand [...]: „Hiermit möchten wir erneut die teilweise Übernahme der Stromkosten vom 60 % der Bruttostromkosten für die Eisaufbereitung im Sieben-Schwaben-Stadion beantragen.

Wie Sie wissen, stellen wir das Stadion zu einem großen Teil der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung. Im Stadion wird Schulsport betrieben, es finden regelmäßig der freie Lauf, Schlägerlauf und Schlittschuhnächte für ein breites Publikum statt. Dazu bietet der Verein auch die regelmäßig stattfindende Eislaufschule für alle Kinder an. Darüber hinaus können auch private Hobbymannschaften im Stadion ihrem Sport nachgehen. Dies alles wird ausschließlich durch ehrenamtliches Engagement der Mitglieder ermöglicht. Aufgrund der Strompreise sind wir allerdings nicht mehr in der Lage, das Stadion aus eigener finanzieller Kraft ohne Unterstützung zu betreiben.

Die für uns durch Ihre Unterstützung freiwerdenden Mittel ermöglichen es, dass wir in den Erhalt und Unterhalt der Anlage investieren können. So hat der Verein zum Beispiel in der vergangenen Saison die Fußböden in Teilen des Gebäudes erneuert und die Schiedsrichterkabine mit neuen Möbeln ausgestattet. Des Weiteren wurde die Lüftungsanlage erweitert und die Reparatur der Kälteanlage durch den Verein finanziert. Das Eisstadion ist nicht nur eine Sportstätte, sondern auch ein wichtiger sozialer Treffpunkt in unserer Gemeinde. Es trägt zur Gemeinschaftsbildung bei und ermöglicht es, Menschen aller Altersgruppen sich sportlich zu betätigen. Daher ist es von großer Bedeutung, dass wir den Betrieb des Stadions, auch für in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten aufrechterhalten können.

Zur Planungssicherheit für anstehende Instandhaltungen beantragen wir daher die Laufzeit der teilweisen Küstenübernahme auf weitere fünf Jahre fortzuschreiben.“

Der Kämmerer informiert über den bisherigen Stromverbrauch, die Kosten sowie den Zuschuss des Marktes Türkheim:

	2022/2023 (alt)	2023/2024	2024/2025	2025/2026 09/25-03/26
ESVT Stromverbrauch	274.806 kWh	233.385 kWh	233.856 kWh	254.283 kWh
Kosten	63.619,00 €	45.762,97 €	70.330,35 €	
Zuschuss Markt Türkheim (60%)	38.171,40 €	27.457,78 €	42.198,21 €	

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>5</u> Seite <u>32</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 23.04.2026
		den Beschluss		
		20	0	<p><u>Der Zweite Bürgermeister</u> teilt mit, dass er keine zweite Gemeinde mit 7.000 Einwohnern mit so einem schönen Eisstadion kennt. Er betont den seit 20 Jahren guten Zustand der Anlage und bedankt sich beim Verein für die enorme Leistung.</p> <p><u>Der Erste Bürgermeister</u> stellt fest, dass die Gemeinschaft im Verein super funktioniert.</p> <p>Beschluss: Der Marktgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag zu und verlängert die jetzige Regelung um weitere fünf Jahre.</p> <p>Verabschiedung der ausscheidenden Marktgemeinderatsmitglieder</p> <p><u>Der Erste Bürgermeister</u> bedankt sich ganz herzlich bei</p> <p>Herrn Peter Ostler - seit 2008 Mitglied des Marktgemeinderates Frau Anna Maria Huber - seit 2014 Mitglied des Marktgemeinderates Frau Michaela Vaitl-Scherer - seit 2014 Mitglied des Marktgemeinderates Herrn Markus Santjohanser - seit 2020 Mitglied des Marktgemeinderates Herrn Tobias Specht - seit 2020 Mitglied des Marktgemeinderates Herrn Thomas Schwelle - seit 2020 Mitglied des Marktgemeinderates Herrn Karl Albrecht - seit 2024 Mitglied des Marktgemeinderates</p> <p>für ihr großes ehrenamtliches Engagement, welches unbezahlbar und von immenssem, ideellem Wert ist sowie für den unermüdlichen Einsatz zum Wohl des Marktes Türkheim. Er überreicht jeweils ein Erinnerungsgeschenk und für die Damen zusätzlich einen Blumenstrauß.</p> <p>Sonstiges <u>Der Erste Bürgermeister</u> stellt fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt nichts vorliegt und auch von Seiten der Mitglieder des Marktgemeinderates nichts vorgetragen wird.</p>